

## 5 T

(1) Die Abrechnung der Besteller erfolgt auf Grund einer Probenahme, die, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, bei dem Besteller stattfindet.

(2) Der Lieferer kann einen Probenehmer als seinen Vertreter namhaft machen.

Wird kein Probenehmer bestimmt oder ist bei Eingang der Sendung kein Probenehmer genannt worden, so ist der Besteller berechtigt, die Probenahme durchzuführen. Die Probenahme ist für die Analysen maßgebend. Der Besteller ist berechtigt, das Material nach erfolgter Probenahme sofort zu verarbeiten. Eine Wiederholung der Probenahme und die Rückforderung der Ware ist unzulässig.

## § 8

(1) Zum Analysenaustausch wird von den Vertragspartnern eine Durchschnittsprobe, die zum Einschmelzen kommt, und von der die Bohrspäne zur Anfertigung der Analyse für drei Muster gezogen werden, entnommen. Ein Muster erhält der Lieferer, während zwei Muster bei dem Besteller verbleiben.

(2) Von den zwei beim Besteller verbleibenden Mustern wird ein Exemplar für eine gegebenenfalls erforderliche Schiedsanalyse versiegelt. Die Versiegelung wird, sofern ein Probenehmer als Vertreter gemäß § 7 zugegen ist, von beiden Vertragspartnern mit ihren Siegeln vorgenommen.

(3) Das Gewicht der einzelnen Proben soll mindestens 75 g betragen.

(4) Der Analysenaustausch kann durch die Post oder durch Übergabe an den Vertreter erfolgen.

## § 9

(1) Beim Analysenaustausch sind die Metallgehalte je von 0,01 % zu 0,01 % anzugeben.

Die Teilungsgrenze beträgt für:

Cu	0,3 %
Pb	1,0 %
Sn	0,5 %
Zn	1,0 %

(2) Weichen die Analysen der beiden Vertragspartner voneinander ab und wird keine Einigung erzielt, erfolgt eine Schiedsanalyse.

(3) Die Schiedsanalyse wird in einem Laboratorium durchgeführt, mit dem sich beide Parteien einverstanden erklären. Die Kosten der Schiedsanalyse trägt die Partei, die mit ihrem Ergebnis am weitesten von der Schiedsanalyse entfernt liegt.

(4) Fällt die Schiedsanalyse

- innerhalb der Analysen der Vertragspartner, ist die Schiedsanalyse für die Abrechnung maßgebend,
- außerhalb der Analysen der Vertragspartner ist das Mittel zwischen der Schiedsanalyse und der ihr nächstliegenden Analyse der Abrechnung zugrunde zu legen.

## § 10

(1) Die Werkbefunde sind zusammen mit den Gut-schriftsanzeigen dem Lieferer zuzuleiten.

(2) Die Anfallstellen und Zubringerhändler können die Abrechnung des dem Schrotthandel angelieferten Materials der Liste B nach dem Werkbefund bei Mengen über 1000 kg fordern.

## 5 II

(1) Material, das außerhalb der in den Preislisten A und B genannten Toleranzen liegt, ist dem Besteller in Form eines Musters anzubieten.

(2) Bei Lieferung von Mengen unter 1000 kg Material sind die Besteller berechtigt, die anfallenden Sonderbemusterungsspesen — aber nicht mehr als 25 DM — zu berechnen, wenn der Lieferer die Anfertigung einer Analyse ausdrücklich fordert.

## § 12

(1) Beanstandungen (Mängelrügen) haben unmittelbar nach Empfang des Materials telefonisch oder telegrafisch unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

(2) Die Reklamationsfrist endet

- fünf Tage nach erfolgtem Analysenaustausch oder,
- wenn kein Analysenaustausch vereinbart ist, fünf Tage nach Bekanntgabe der Analyse durch den Besteller.

(3) Bei auf Besicht gekauftem Material besteht kein Beanstandungsrecht.

(4) Der Lieferer ist verpflichtet, bei berechtigten Beanstandungen sofort zu entscheiden,

- wohin das Material weitergeleitet werden soll oder,
- wenn zur Zeit der Mängelrüge kein anderer Verwendungsort angegeben werden kann, die Entladung der Ware zu veranlassen.

In Fällen zu Buchst. b ist der Besteller verpflichtet, den Waggon bzw. das Fahrzeug zu entladen.

(5) Rücksendungen ohne vorherige Verständigung des Lieferers sind nicht zulässig.

(6) Bei unmittelbarer Lieferung durch die Anfallstellen an die Verbraucher ist die Volkseigene Handelszentrale Schrott sowie der Zubringerhandel berechtigt, die durch anerkannte Mängelrügen entstandenen Kosten ihren Vorlieferanten zu berechnen.

Berlin, den 18. Dezember 1953

Ministerium für Schwerindustrie

„ Selbmann  
Minister

## Preisverordnung Nr. 336.

— Verordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott —

Vom 18. Dezember 1953

## § 1

(1) Für den An- und Verkauf von Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie legiertem Schrott und Nutzeisen gelten die in den Anlagen 1 bis 5 zu dieser Verordnung festgelegten Preise.

(2) Die Preise gliedern sich in

Preise für Stahlschrott	(Preisliste I),
Preise für kurzen Stahlschrott	(Preisliste II),
Preise für Gußbruch	(Preisliste III),
Preise für legierten Stahlschrott und legierten Gußbruch,	(Preisliste IV),
Preise für Nutzeisen	(Preisliste V).

(3) Der Abrechnung sind das vom Besteller ermittelte Gewicht und der von ihm ermittelte Befund zugrunde zu legen.